

ABDRUCK

EINGEGANGEN

- 5. Okt. 2011

Rechtsanwälte
Wächtler & Kollegen

Au 6 K 11.30278



Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

~~_____~~
vertreten durch den Vormund **Stadtjugendamt München**,
Orleansplatz 11, 81667 München,
S-II-B/V

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Hartmut Wächtler und Kollegen
Rottmannstr. 11 a, 80333 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
Außenstelle München,
Referat M 32
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,
5464 354-423

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Schwaben als Völ
SG Z3 - Prozessvertretung -
86152 Augsburg

wegen

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 6. Kammer,
durch die Richterin am Verwaltungsgericht Seitz als Einzelrichterin

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. September 2011

am 27. September 2011

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. Juli 2011 wird in Nr. 3 teilweise aufgehoben und in Nr. 4 insoweit aufgehoben, als die Abschiebung nach Afghanistan angedroht wurde.
Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

- 1 Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger hazarischer Volkszugehörigkeit aus Ghazni. Er reiste über Griechenland kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 24. Januar 2011 seine Anerkennung als Asylberechtigter.
- 2 In der Anhörung beim Bundesamt gab der Kläger im Wesentlichen an, dass sein Vater drogenabhängig und spielsüchtig gewesen sei. Bei einem Spiel habe er an einen Mann namens ~~_____~~ 250.000,-- Afghani verloren. Dieser habe darauf hin seinen Vater bedroht, dass er ihm etwas antun werde, wenn das Geld nicht zurückgezahlt würde. Er sei auch schließlich zu ihnen nach Hause gekommen und habe den Vater aufgefordert entweder zu zahlen oder seine Tochter seinem Sohn, der 35 Jahre alt sei, zur Frau zu geben. Es sei dann zum Streit gekommen. Da der Mann auch mit bewaffneten Leuten Kontakt habe, habe er den Vater zusammen geschlagen. Da der Vater ohnehin bereits herzkrank gewesen sei, habe er daraufhin einen Herzinfarkt erlitten und sei verstorben. Der Mann habe die Familie dann weiter

und immer schärfer bedroht. Er habe auch ihn zusammen geschlagen. Dabei habe er auch einmal einen Nasenbruch erlitten. Die Familie hätte dann danach entschieden, zu fliehen und hätte mit ihrer Verwandtschaft im Iran Kontakt aufgenommen. Seine Mutter habe ihren Schmuck verkauft und Geld von einem Freund des Vaters geliehen. Dann seien sie in der Nacht im Monat Mahram heimlich in das Dorf 3 gegangen, von dort aus weiter nach Ghazni und dann nach Kandahar und schließlich in den Iran.

- 3 Mit Bescheid vom 18. Juli 2011 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab (Nr. 1), stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 2) und die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 des AufenthG (Nr. 3) nicht vorliegen. Es drohte die Abschiebung nach Afghanistan an (Nr. 4).
- 4 Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass sich aus dem als wahr unterstellten Vorbringen des Antragstellers keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür ergäben, dass er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb seines Herkunftsstaates aufhalte oder bei Rückkehr politischen Verfolgungsmaßnahmen rechnen müsse. Es sei nicht anzunehmen, dass die Familienbande zwischenzeitlich zerrissen seien. Auch die Tatsache, dass er erhebliche Mittel für seine Ausreise aufbringen hätte können, spräche gegen das Fehlen einer Unterstützung im Herkunftsland. Soweit er Gefahren geltend mache, wie sie in Afghanistan allen elternlosen Jugendlichen drohten, berufe er sich auf eine allgemeine Gefahrenlage. Im Übrigen sei die Ausländerbehörde gehalten, Familienangehörige unbegleiteter Minderjähriger ausfindig zu machen und deren Aufenthaltsort festzustellen. Anderenfalls könne eine Rückführung nur dann stattfinden, wenn eine seinen Bedürfnissen und seinem Alter angemessene Aufnahme und Betreuung gewährleistet werde.
- 5 Dagegen ließ der Kläger Klage erheben und zuletzt beantragen,
- 6 I. den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. Juli 2011 in Ziffern 3 und 4 aufzuheben,

- 7 II. die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Herkunftslandes Afghanistan bestehen.
- 8 Zur Begründung werde auf die Ausführungen im bisherigen Verfahren verwiesen.
- 9 Die Beklagte beantragte,
- 10 die Klage abzuweisen.
- 11 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und die beigezogene Behördenakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 12 Die zulässige Klage ist begründet, denn der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) hinsichtlich Afghanistans gegen die Beklagte, so dass die Nummern 3 und 4 des angefochtenen Bescheids rechtswidrig und daher aufzuheben sind, soweit sie dem entgegenstehen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
- 13 1. Im Fall des Klägers liegen Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor, weil ihm als unbegleiteter Minderjähriger im Falle einer Rückkehr nach Kabul eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben selbst in Kabul droht.
- 14 Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, welcher der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 AufenthG berücksichtigt (§ 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG).

- 15 Beruft sich der einzelne Ausländer auf allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG, kann er Abschiebungsschutz regelmäßig nur im Rahmen eines generellen Abschiebestopps nach § 60 a Abs. 1 AufenthG erhalten. In einem solchen Fall steht dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren ein Anspruch auf Feststellung des Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht zu (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19.12.2000, Az. 1 B 165/00). Die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG ist aber für das Bundesamt und die Gerichte jedenfalls dann unbeachtlich, wenn die oberste Landesbehörde trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage keinen generellen Abschiebestopp nach § 60 a Abs. 1 AufenthG erlassen bzw. diesen nicht verlängert hat und ein vergleichbar wirksamer Schutz dem betroffenen Ausländer nicht vermittelt wird (vgl. BVerwGE 102, 249 [258 f.]). Entfällt oder endet bei solchen Gegebenheiten der Abschiebestopp, besteht demzufolge nicht nur die Möglichkeit, sondern darüber hinausgehend die staatliche Verpflichtung, in verfassungskonformer Einschränkung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot festzustellen, wenn die Rückkehr des Ausländers in seine Heimat ihn einer vor der Werteordnung des Grundgesetzes nicht zu rechtfertigenden Gefahr aussetzen würde. Allgemeine Gefahren können nur dann Schutz vor Abschiebung begründen, wenn der Ausländer einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Fall seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwerster Verletzung ausgeliefert würde und diese Gefahren alsbald nach seiner Rückkehr und landesweit drohen würden. Erforderlich ist eine Gesamtschau sämtlicher Gefahren (BVerwG vom 14.11.2007 BVerwG 10 B 47.07 Buchholz 310 § 96 VwGO Nr. 55 und vom 29.6.2010 NVwZ 2011, 48; BayVGH vom 13.5.2011 Az. 13a ZB 10.30344).
- 16 Ob eine extreme allgemeine Gefahrenlage hinsichtlich der allgemeinen Sicherheitslage in Kabul für den Kläger vorliegt, kann dahingestellt bleiben, weil jedenfalls unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe das Gericht zu der Überzeugung gelangt ist, dass dem Kläger als minderjährigen Jugendlichen aufgrund seiner individuellen Umstände mit hoher Wahrscheinlichkeit droht, wegen der allgemeinen

Versorgungslage in Kabul alsbald nach seiner Rückkehr Opfer der extreme allgemeine Gefahrenlage zu werden.

17 Dabei geht das Gericht davon aus, dass der Kläger nicht wie lediglich verfahrensmäßig unterstellt am 31. Dezember 1994, sondern dass er – wie von ihm angegeben – ca. 15 1/2 Jahre alt ist und somit 1995/1996 geboren ist. Dies stimmt auch mit seinen sonstigen Angaben zum Schulbesuch und weiteren Lebenslauf überein. Danach ist er mit ca. 6 oder 7 Jahren eingeschult worden, wie in Afghanistan üblich. Dies muss dann ca. 2002 gewesen sein. Die Schule hat er ca. fünf Jahre besucht, bis zur Ausreise in den Iran, also bis ca. 2007. Dies stimmt mit seiner Aussage überein, dass sie Afghanistan 2007 verlassen und 2008 im Iran angekommen seien. Dann waren sie drei Jahre im Iran und 2011 ist er schließlich in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Dieses Ergebnis stimmt auch mit dem optischen Eindruck des Klägers überein, den das Gericht bei der mündlichen Verhandlung gewinnen konnte.

18 Im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung als entscheidungserheblichem Zeitpunkt war er somit minderjährig.

19 Die Einschätzungen hinsichtlich der allgemeinen Versorgungslage in Kabul weichen voneinander ab. Auf der einen Seite hat Dr. Mustafa Danesch (Stellungnahme v. 13.1.2006 gegenüber dem Verwaltungsgericht Wiesbaden) dargelegt, ein großes Problem in Kabul sei die gewaltige Teuerung. Für die Flüchtlinge seien selbst Grundnahrungsmittel kaum erschwinglich, die medizinische Versorgung sei speziell auch für Kinder derart unzureichend, dass eine Krankheit in den meisten Fällen den sicheren Tod bedeute.

An dieser Einschätzung hält Dr. Danesch fest und betont, gerade der Zustrom von rund 4,4 Mio. Flüchtlingen nach Afghanistan habe die Lage „noch einmal massiv verschärft“ (vgl. Stellungnahme v. 4.12.2006 an den Hessischen VGH, S. 24). Abgeschobene Rückkehrer aus Europa erhielten von den UN 12 Dollar pro Person und seien dann auf sich gestellt; weitere Hilfen gebe es momentan in Kabul nicht (ebenda, S. 25). Sauberes Trinkwasser sei knapp. Die Wohnsituation sei „katastrophal“, selbst ein einfaches Zimmer koste 15 bis 20 Dollar bei einem durchschnittlichen Tageslohn von 2 Dollar, sei also für Rückkehrer nicht erschwinglich (S. 25 f.). In der Baubranche könnten Rückkehrer bei 80 % Arbeitslosigkeit allen-

falls saisonal und nur tageweise Arbeit finden (S. 29). Die medizinische Versorgung sei speziell auch für Kinder derart unzureichend, dass eine Krankheit in den meisten Fällen den sicheren Tod bedeute, eine systematische Gesundheitsversorgung existiere nicht (S. 29 ff.).

20 Für Rückkehrer schätzt Dr. Danesch „die Sicherheits- und Versorgungslage so katastrophal“ ein, „dass sie bereits unmittelbar eine Lebensgefahr darstellen. Auch ein gesunder junger Mann könne bei einem Bombenanschlag ums Leben kommen, durch Hunger geschwächt werden oder sich durch unsauberes Trinkwasser eine Krankheit zuziehen, die unter den Verhältnissen in Afghanistan tödlich“ ende (S. 31 f.). Ein abgeschobener Asylbewerber habe vom RANA-Programm der IOM keine Unterstützung zu erwarten (S. 34). Diese Einschätzung hält er zuspitzend aufrecht (Stellungnahme v. 24.08.2007, S. 22 ff.).

21 Dr. Danesch hält eine Rückkehr nicht generell für „nicht vertretbar“, wohl aber die Rückführung von Personen, die nicht „alleinstehend, jung und gesund wären, keinerlei politische, religiöse oder ethnisch motivierte Verfolgung zu fürchten hätten, ... über ausreichende finanzielle Mittel“ verfügten „und auf eine intakte, in die afghanische Gesellschaft integrierte Großfamilie bauen“ könnten. Dass solche Personen allerdings „völlig unspektakulär in Afghanistan leben würden“ und ohnehin keinen Grund zur Flucht hätten, räumt er selbst ein (Stellungnahme v. 24.08.2007, S. 6 f.).

22 Der Informationsverbund Asyl schätzt in seinem Bericht „Rückkehr nach Afghanistan“, allerdings bezogen auf den länger zurückliegenden Zeitraum März/April 2005, ebenfalls die medizinische Grundversorgung als völlig unzureichend ein, eine Basisversorgung gebe es nicht (Bericht S. 8 f.). In Kabul werde im Krankenhaus nur behandelt, wer Beziehungen habe, bestechen könne oder wohlhabend sei, einfache Krankheiten eines sonst normal Gesunden könnten behandelt werden (ebenda). Er sieht erhebliche Probleme für Rückkehrer, insbesondere Obdachlosigkeit und Arbeitslosigkeit (Bericht S. 15). Wesentliche Voraussetzung für eine schnelle Integration von Rückkehrern seien familiäre Anknüpfungspunkte; oft jedoch seien die Familienstrukturen zerstört und die Großfamilien überfordert (ebenda).

- 23 Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (Afghanistan Update vom 11.8.2010, Die aktuelle Sicherheitslage, S. 16 ff.) teilt mit, 1,2 Mio. Kinder und 550.000 schwangere oder stillende Frauen seien akut von Unterernährung, ansteckenden Krankheiten und einer sehr unsicheren Existenzgrundlage bedroht. Der Zugang zu Lebensmitteln, Wasser und Unterkünften habe sich konfliktbedingt insbesondere im Süden und Südosten Afghanistans massiv verschlechtert, in Kabul habe die Regierung mit der Verstädterung besonders bei den sanitären Bedingungen nicht Schritt halten können. Die hohe Arbeitslosigkeit treffe vor allem Jugendliche, die deswegen besonders verletzlich seien. Unter der Wohnungsknappheit hätten Rückkehrer und Frauen besonders zu leiden. Die Lebensmittelknappheit habe sich 2009 für 7,3 Mio. Afghanen zur unmittelbaren Gefahr einer Hungersnot verschärft. Nur etwa ein Fünftel der afghanischen Bevölkerung habe Zugang zu sauberem Trinkwasser. Die kinder- und Müttersterblichkeit sei sehr hoch, die medizinische Versorgung sehr schlecht.
- 24 Das Österreichische Bundesasylamt sieht für Rückkehrer die Chancen zur Reintegration umso größer an, je besser sie ausgebildet sind und je eher sie auf Familienstrukturen der Kernfamilie oder des Familienclangs zurückgreifen könnten (Bundesasylamt, Bericht zur Fact Finding Mission Afghanistan, Dezember 2010, S. 14 ff.). Ansätze westlicher Staaten, Ausbildungszentren für Rückkehrer in Afghanistan zu schaffen, seien nicht weiterverfolgt worden, weil sie kaum in Anspruch genommen worden seien. Allein stehende Frauen hingegen hätten größte Schwierigkeiten bei einer Rückkehr, ihnen drohte sogar eine Zwangsverheiratung und arbeiten könnten sie nur im geschützten nichtöffentlichen Bereich z. B. als Schneiderin oder Marmeladekocherin, während die Erzeugnisse von den männlichen Verwandten verkauft würden (ebenda, S. 16). Kabul bilde den Hauptanziehungspunkt für Rückkehrer, aus einer Million Einwohnern 2002 seien bis 2010 geschätzt drei bis sechs Millionen geworden (ebenda, S. 19). Internationale Rückkehrerprogramme von IOM und UNHCR sowie der GTZ seien in Betrieb, teils mit Rückkehrhilfen, teils mit Informationen und Unterstützung vor Ort (ebenda, S. 21 ff.).
- 25 Ähnlich teilt das Auswärtige Amt (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 9.2.2011, S. 28 ff.) mit, der afghanische Staat sei nach wie vor extrem geberab-

hängig, die Ernte 2009 sei nach der Dürre 2008 besser ausgefallen, 2010 wieder etwas schlechter, aber immer noch über dem langjährigen Mittel. In den Städten sei die Versorgung mit Wohnraum sehr schwierig, soziale Sicherungssysteme existierten praktisch nicht. Rückkehrer könnten auf Schwierigkeiten stoßen, wenn sie außerhalb des Familienverbandes oder nach längerer Abwesenheit im westlich geprägten Ausland zurückkehrten und ihnen ein soziales und familiäres Netzwerk und Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse fehlten.

Die medizinische Versorgung sei in Afghanistan allerdings auf Grund fehlender Medikamente, Geräte und Ärzte weiterhin unzureichend. Auch in Kabul sei noch keine hinreichende medizinische Versorgung gegeben (a.a.O., S. 29 f.). Einrichtungen für zurückkehrende unbegleitete Minderjährige existierten nicht.

Freiwillig zurückkehrende Afghanen seien in den ersten Jahren meist bei Familienangehörigen untergekommen, was die in der Regel nur sehr knapp vorhandenen Ressourcen (Wohnraum, Versorgung) noch weiter strapazierte (ebenda, S. 30 f.). Eine zunehmende Zahl von Rückkehrern verfüge aber nicht mehr über diese Anschlussmöglichkeiten. Ihre Ansiedlung in neuen Lagern und Siedlungen am Rande der Stadt erfolge unter schwierigen Rahmenbedingungen, die Siedlungen seien zur dauerhaften Besiedelung oft nicht geeignet und es fehle sogar an einer Wasserversorgung (a.a.O., S. 31). Abschiebungen fänden auf dem Luftweg nach Kabul statt (ebenda, S. 32).

- 26 In direkter Auseinandersetzung mit der Stellungnahme von Dr. Danesch (vgl. Stellungnahme v. 4.12.2006 an den Hessischen VGH, s. o.) gibt der Mitarbeiter des BAMF David eine von Dr. Danesch deutlich abweichende Stellungnahme ab (vgl. Stellungnahme v. 3.5.2007 an den Hessischen VGH). Im Gegensatz zu einem AVR-Programm werde beim RANA-Programm nicht zwischen freiwillig und zwangsweise zurückkehrenden Afghanen unterschieden. David habe selbst oder durch Mitarbeiter die Rückgeführten am Flughafen empfangen, wo eine ärztliche Notfallstation bereitstehe (ebenda, S. 1, 3 f.). Auf dem Gelände des afghanischen Flüchtlingsministeriums stehe ein Übergangswohnheim zur Verfügung, das hauptsächlich für zwangsweise Rückgeführte genutzt werde, weil freiwillige Rückkehrer regelmäßig von ihrer Familie empfangen würden (S. 2). Rückkehrer seien von ihm beraten und soweit möglich in Dolmetscherdienste vermittelt worden (S. 4 ff.).

27

Auch die weiteren zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünfte gelangen bezüglich der Versorgungslage zu keiner einheitlichen Bewertung.

Der GTZ-Mitarbeiter Dr. Rieck äußerte sich zur Situation von Rückkehrern und betonte, die Arbeitslosigkeit sei aufgrund des demographischen Wachstums in Städten und ländlichen Gebieten hoch (vgl. Stellungnahme v. 15.1.2008 an das OVG Rheinland-Pfalz, S. 2). Für als offen gemeldete Stellen würden überwiegend Arbeitskräfte mit höherer Schulbildung, Sprachkenntnissen und Erfahrung bei internationalen Organisationen gesucht. Die Vermittlung wenig qualifizierter Arbeitskräfte finde außerhalb organisierter Vermittlung statt durch Fürsprache, Empfehlung und persönliche Kontakte (S. 2 f.). Für an- und ungelernte männliche Arbeitskräfte sei „die Wahrscheinlichkeit, eine auf Dauer angelegte und den Lebensunterhalt sichernde Erwerbsmöglichkeit zu finden, gering. Eine Ansprache von Rückkehrern durch eine Integrationsorganisation auf dem Flughafen schließe er nicht aus, bei Arbeitsvermittlungen würden Stellen für Arbeitskräfte mit akademischer Ausbildung, Berufserfahrung und Sprachkenntnissen ausgeschrieben (S. 3 f.) Bei aus Kabul stammenden Rückkehrern sei davon auszugehen, dass sie bei einer Rückkehr nach Kabul über persönliche Kontakte verfügten und diese zu Informationen über Erwerbsmöglichkeiten und im Einzelfall zu Erwerbsmöglichkeiten selbst nutzten. Die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit für einen männlichen Rückkehrer ohne berufliche Qualifikation, rudimentäre betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Kontakte in Kabul halte er für wenig Erfolg versprechend (S. 4 f.)

Dr. Glatzer sieht legale Erwerbsmöglichkeiten für alleinstehende männliche Arbeitskräfte außer bei professioneller Qualifikation als eher gering an (vgl. Stellungnahme v. 31.1.2008 an das OVG Rheinland-Pfalz, S. 1). Für ungelernte Arbeitskräfte biete der Bauboom Tagelöhnergängertätigkeiten, was aber den Zustrom von Afghanen aus ländlichen Regionen verstärkt habe. Wer im Handel Fuß fassen wolle, benötige neben kaufmännischen Kenntnissen erhebliches Kapital, Kredit erhielten nur gut eingeführte oder von zahlungskräftiger Verwandtschaft unterstützte Geschäftsleute (S. 2). In den letzten Jahren habe es gute Beschäftigungsmöglichkeiten für Sprachmittler Dari-Englisch oder Pashtu-Englisch gegeben, allerdings sei auch hier allmählich ein Überangebot zu verzeichnen (S. 3). Viele Arbeitslose drifteten in Kriminalität und Drogenhandel ab (S. 3). Dass ein aus Deutschland

abgeschobener Rückkehrer heute noch von einer Hilfsorganisation aufgefangen werde, sei nicht sicher (S. 4). Für Rückkehrer von Minderheitengruppen wie der Hazara stellt er dar, dass in Kabul als einer multiethnischen und kosmopolitischen Handelsstadt das unmittelbare Überleben nicht von der ethnischen oder lokalen Zugehörigkeit abhängen. Neben einigen multiethnischen Stadtvierteln gebe es für fast jede Ethnie, auch die Hazara, Wohnviertel, die von Angehörigen dieser ethnischen Gruppe jeweils dominiert würden. Das bedeute jedoch nicht, dass z. B. ein zurückgekehrter Hazara dort Wohnung und Brot finde, wenn er nicht bei Verwandten unterkommen könne, denn es stünden auch dort nirgends Wohnungen oder auch nur Schlafplätze offen (S. 5).

28 Auch die Schweizerische Flüchtlingshilfe (Afghanistan, Update: aktuelle Entwicklungen vom 21.8.2008, S. 16) sieht mangels sozialer Sicherungssysteme für eine sichere und wirtschaftliche Existenz eines Rückkehrers ein gutes Familiennetz und zuverlässige Stammes- und Dorfstrukturen als wichtigste Voraussetzung an. Aktuell betont sie (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Asylsuchende aus Afghanistan vom 26.2.2009, S. 4 ff.), selbst die grundlegenden Bedürfnisse der afghanischen Bevölkerung seien trotz 15 Mrd. USD Hilfsgeldern nicht befriedigt worden, die Arbeitslosenrate betrage 32 %, in Landesteilen bis zu 60 %. Die Mietpreise seien stark gestiegen, jeder vierte Einwohner Kabuls verfüge über keine winterfeste Unterkunft. 77 % der afghanischen Bevölkerung insgesamt, sogar 36 % in den Städten, hätten keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser. Der Gesundheitszustand der afghanischen Bevölkerung gehöre zu den schlechtesten weltweit, in weiten Landesteilen existiere keine medizinische Versorgung. Kinder und Frauen gehörten zu den speziell vernachlässigten Personengruppen, für Frauen sei der Zugang kulturell bedingt schlechter als für Männer, besonders bei fehlendem weiblichem Gesundheitspersonal.

29 Der UNHCR sieht ernsthafte Gefahren für ihre Gesundheit und ihr körperliches Wohlergehen bei spezifischen Gruppen afghanischer Staatsangehöriger, die entweder mangels familiärer oder sozialer Schutzmechanismen oder wegen in Afghanistan nicht vorhandener Unterstützungs- oder Behandlungsmöglichkeiten besonders verletzlich seien (Humanitäre Erwägungen im Zusammenhang mit der Rückkehr nach Afghanistan, undatiert, Stand April 2007, S. 1; ähnlich UNHCR,

Auskunft vom 9.1.2009 an das VG Augsburg, S. 3). Dazu zählt er alleinstehende Frauen, Eltern mit kleinen Kindern, unbegleitete ältere Personen, unbegleitete Minderjährige, traumatisierte Personen und Opfer sexueller Gewalt, Personen mit körperlicher Einschränkung und daraus folgender Unfähigkeit zur Sicherung ihres Lebensunterhalts, auf Betreuung oder Langzeitbehandlung angewiesene Personen mit mentalen Einschränkungen sowie Personen mit ansteckenden, chronischen oder kurzzeitigen Erkrankungen, soweit sie über eine kurzzeitige Krankenhausbehandlung hinaus der familiären ambulanten oder stationären Pflege bedürften. Die Leistungen und Arzneimittel in staatlichen Krankenhäusern seien grundsätzlich kostenlos, die Kosten für private medizinische Leistungen reichten von 2–3 USD für einen Arztbesuch bis zu 2.000 USD für größere Operationen (ebenda, S. 4).

30 Auch in der Bewertung dieser Auskünfte weichen die Gerichte voneinander ab. Dr. Danesch folgend hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen (VG Sigmaringen vom 16.3.2006, Az. A 2 K 10668/05, juris, RdNr. 60) entschieden, angesichts der erheblichen Schwierigkeiten und der fehlenden Hilfe für Rückkehrer würden zumindest diejenigen, die sich nicht auf den wirtschaftlichen Rückhalt der Familie oder von sonstigen Personen verlassen könnten und die auch keine eigene gesicherte wirtschaftliche Existenz aus Zeiten vor dem Verlassen von Afghanistan aufweisen könnten, im Falle ihrer Rückkehr schwersten Gesundheitsgefährdungen (Mangelernährung und unzureichende Unterkünfte) ausgesetzt. Dies stelle eine extreme Gefahrenlage für Rückkehrer dar, die eine Unterstützung durch Freunde und Familie nicht zu erwarten hätten. Ähnlich schätzen weitere Verwaltungsgerichte die Situation ein und sehen eine extreme Gefahrenlage für Rückkehrer, die nicht in einen zur Hilfe bereiten Familienverband zurückkehren oder auf Grundbesitz, Ersparnisse oder eine hinreichende Rückkehrerhilfe zurückgreifen können (vgl. VG München v. 16.10.2007, M 23 K 06.51077, juris, RdNr. 35 ff.; VG Karlsruhe v. 6.2.2008, Az. 11 K 503/07, juris, RdNr. 27, 33 m.w.N., 35 ff. zur Rückkehrerhilfe von 2.400,00 Euro).

31 Demgegenüber sieht das Verwaltungsgericht Ansbach (VG Ansbach v. 22.3.2006, AN 11 K 06.30055; im Ergebnis ebenso E. v. 26.11.2007, Az. AN 11 K 07.30671, juris, RdNr. 23; E. v. 13.2.2008, Az. AN 11 K 07.30754, juris, RdNr. 36) eine hin-

reichende Chance für Rückkehrer im Raum Kabul, die entweder über eigenes Vermögen und Grundbesitz oder über Hilfe von Familienangehörigen verfügten oder die durch eigene Arbeit ihren Lebensunterhalt erwirtschaften könnten. Für junge, männliche, alleinstehende und gesunde moslemische Rückkehrer hat es die Chance, Arbeit in Kabul zu finden, bejaht (ebenda; ähnlich VG Frankfurt v. 5.6.2007, Az. 3 E 4744/05.A, juris, RdNr. 24).

- 32 In diesem Sinne hat der Bayer. Verwaltungsgerichtshof nunmehr zwar eine äußerst schlechte Versorgungslage in Afghanistan erkannt, aber keine solche Gefahr gesehen, dass der schwierige Zugang für Rückkehrer zu Arbeit, Wasser und Gesundheitsversorgung alsbald nach ihrer Rückführung zu Tod oder schwersten Verletzungen führen würde (BayVGh vom 3.2.2011, Az. 13a B 10.30394, Urteilsabdruck, RdNr. 34, 36). Vielmehr sei davon auszugehen, dass ein knapp 25-jähriger männlicher gesunder Afghane sogar der Volkszugehörigkeit der Hazara, der mangels familiärer Bindungen keine Unterhaltslasten habe, auch ohne nennenswertes Vermögen oder abgeschlossene Berufsausbildung im Falle einer zwangsweisen Rückführung in sein Heimatland in der Lage wäre, durch Gelegenheitsarbeiten etwa in Kabul wenigstens ein kümmerliches Einkommen zu erzielen, damit ein Leben am Rand des Existenzminimums zu finanzieren und sich allmählich wieder in die afghanische Gesellschaft zu integrieren (ebenda, RdNr. 37).
- 33 Auch das OVG Münster (OVG Münster v. 5.4.2006, Az. 20 A 516104 A, juris, RdNr. 38 ff.; E. v. 21.3.2007, Az. 20 A 5164/04.A, Entscheidungsabdruck S. 7 ff., 12) hat ausgeführt, allgemein sei festzuhalten, dass in Kabul wirtschaftliche Entwicklung und Etablierung günstigster Lebensumstände zusammentreffen mit größter Armut und schlimmen Verhältnissen, die bis zu einer schon lebensbedrohlichen Existenz in Slums reichten. Auch hinsichtlich der Unterkunftsmöglichkeiten sei letztlich zu folgern, dass für die Prognose, was den einzelnen Rückkehrer treffen werde, von wesentlicher Bedeutung sei, ob auf ihn die Beobachtungen zu übertragen seien, wonach die Masse der Rückkehrer aus Pakistan und Iran betroffen sei, oder ob sich eine Wiedereinbindung in den Heimatstaat begleitet und mit einer gewissen Orientierung gestalten lasse (dies im Anschluss an Herrn David und in Auseinandersetzung mit Herrn Danesch). Dem schließt sich das OVG Schleswig-Holstein an (OVG Schleswig-Holstein v. 21.11.2007, Az. 2 LB 38/07, juris, RdNr. 25 ff., 34; auch VGh Kassel v. 7.2.2008, Az. 8 UE 1913/06.A, Urteilsabdruck, S. 9–16; ähnlich VGh Baden-Württemberg v. 14.5.2009, Az. A 11 S 983/06, juris, RdNr. 28).
- 34 In der Gesamtschau besonders der aktuellen Auskünfte des Auswärtigen Amtes, des UNHCR und der Schweizer Flüchtlingshilfe ist davon auszugehen, dass die Versorgungslage in Kabul wesentlich davon abhängt, ob sich ein Rückkehrer auf

familiäre oder sonstige verwandtschaftliche Strukturen verlassen kann, oder ob er auf sich allein gestellt zurückkehrt. Je stärker noch die soziale Verwurzelung des Rückkehrers oder je besser seine Vertrautheit mit den Lebensverhältnissen ist, desto leichter und besser kann er sich in die jetzige Situation in Afghanistan wieder eingliedern und begegnet den Gefahren umso besser. Trotz der teilweise äußerst schlechten Sicherheits- und Versorgungslage kann daher nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass jeder Rückkehrer aus Europa den Tod oder schwerste Gesundheitsschäden bei einer Rückführung nach Kabul erleiden müsste (so auch VG Ansbach v. 22.3.2006, Az. AN 11 K 06.30055, juris, RdNr. 44; auch OVG Berlin-Brandenburg v. 5.5.2006, Az. 12 B 9.05, juris, RdNrn. 41 ff.; VGH Kassel v. 7.2.2008, Az. 8 UE 1913/06.A, Urteilsabdruck, S. 9–16; BayVG vom 3.2.2011, Az. 13a B 10.30394, Urteilsabdruck, RdNrn. 34, 36).

- 35 Nach Auffassung des Gerichts ergibt sich daraus eine extreme Gefahrenlage im Sinne von § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG im Falle einer Rückführung nach Kabul – eine Rückführung an einen anderen Ort scheidet derzeit ohnehin aus (im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 9.2.2011, S. 32, wird nur auf Kabul als Abschiebeweg abgestellt) – jedenfalls für besonders schutzbedürftige Rückkehrer wie alte oder behandlungsbedürftig kranke Personen, alleinstehende Frauen mit und ohne Kinder, Familien und Personen, die aufgrund besonderer ethnischer oder religiöser Merkmale (wie z. B. Hazara und Hindu) zusätzlicher Diskriminierung unterliegen. Für alleinstehende, junge und arbeitsfähige Männer aus der Bevölkerungsmehrheit ohne erhebliche gesundheitliche Einschränkungen, die entweder mit den Verhältnissen im Raum Kabul vertraut sind oder dort über familiäre oder soziale Netzwerke verfügen oder ausgeprägte berufsbezogene Fähigkeiten und Kenntnisse haben, ist zumindest die Möglichkeit gegeben, sich eine neue Existenz aufzubauen (so auch Sächs. OVG v. 23.8.2006, Az. A 1 B 58/06, juris, RdNr. 30; VG Schleswig-Holstein v. 15.3.2007, Az. 12 A 158/05, Urteilsabdruck S. 10, 18 f., beide zur Zumutbarkeit einer Tagelöhner Tätigkeit im Baugewerbe; offener BayVG vom 3.2.2011, Az. 13a B 10.30394, Urteilsabdruck, RdNr. 37 ohne Rücksicht auf besondere familiäre Kontakte oder persönliche Fähigkeiten). Selbst unter Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeiten gerade beim Start in einer vom Krieg geprägten Stadt und der besonderen ethnischen und politischen Situation Kabuls

ist dennoch für solche Rückkehrer nicht generell eine extreme Gefahrenlage im Sinne von § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG anzunehmen.

- 36 Im Fall des Klägers ergibt sich daraus eine extreme Gefahrenlage im Sinne von § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG.
Als Minderjähriger zählt er zu dem besonders schutzwürdigen Personenkreis, der einer existentiellen Lebensgefahr ausgesetzt wäre.
- 37 Dabei handelt es sich um eine zukunftsbezogene Prognose, für die kein „voller“ Beweis erbracht werden muss. Insoweit reicht im Regelfall eine erhöhte Wahrscheinlichkeit des angenommenen zukünftigen Geschehensverlaufs aus. Das Gericht darf keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen, sondern sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der Zweifel Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind (vgl. dazu BayVGh vom 13.5.2011 Az. 13a ZB 10.30344).
- 38 Ausgehend von diesen Grundsätzen ist das Gericht der Überzeugung, dass der Kläger bei seiner Ankunft nicht mehr auf die erforderlichen familiären und sozialen Strukturen zurückgreifen kann. Sein Vater ist bereits verstorben, seine Mutter mit seinen Geschwistern hat er auf der Reise im Grenzgebiet Türkei/ Griechenland verloren. Zu ihnen hat er auch keinen Kontakt mehr. Er hat des Weiteren keine Verwandtschaft mehr in Afghanistan. Diese ist in den Zeiten des Krieges ebenfalls geflohen. So hat er auch angegeben, dass seine Mutter mit den Kindern zu seiner Verwandtschaft bzw. Bekannten in den Iran gegangen sei. Dies deckt sich mit der Aussage, dass alle Bekannten aus Afghanistan weggegangen seien. Ohne familiäre Unterstützung ist davon auszugehen, dass er aufgrund der in Kabul bestehenden schwierigen Arbeitsmarktsituation mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in der Lage wäre, nach der Rückkehr eine Arbeitsstelle zu finden und selbst für seinen Unterhalt zu sorgen. Er war nach eigenen, glaubhaften Angaben nur für kurze Zeit auf der Schule und hat keinen Beruf erlernt. In Afghanistan hat er als Schäfer, im Iran in einer Fabrik gearbeitet. Er hat sich des Weiteren noch nie in Kabul aufgehalten. Er ist somit mit den örtlichen Gegebenheiten Kabuls nicht vertraut. Er hat auch keine finanziellen Rücklagen, mit denen er sich zumindest die erste Zeit „über Wasser halten“ könnte. Als ungelernte Arbeitskraft wird eine Tagelöhnerar-

beit für den Kläger in Kabul nicht zu finden sein, weil dort bereits eine große Zahl Tagelöhner Arbeit sucht, zumal er als Hazara durchaus Diskriminierungen unterliegt und auf keine Netzwerke seiner eigenen Volkszugehörigkeit zurückgreifen kann (vgl. zur Situation der Hazara: VGH vom 12.05.2011 Az. 13a ZB 10.30340).

39 Für den Kläger als Minderjährigen besteht zudem eine bedrohliche Gesundheits- und Versorgungslage in Afghanistan mit höchster Kindersterblichkeit und vielfach ungesichertem Zugang selbst zu sauberem Trinkwasser. Ohne seine Eltern als soziales Netzwerk kann der Kläger also in Kabul oder sonst an einem Ort in Afghanistan nicht überleben. Sowohl seiner zwangsweisen Rückführung als auch einer etwaigen freiwilligen Rückkehr stehen unüberwindliche rechtliche und tatsächliche Hindernisse im Weg (vgl. zur Situation von Minderjährigen: VGH vom 12. 01.2011 Az. 13a ZB 10.30253).

Daher ist dem Kläger eine Ausreise nach Kabul nicht möglich und zumutbar, ihm drohte dort eine existenzielle Lebensgefahr. Für den Kläger ergibt sich daraus eine extreme Gefahrenlage im Sinne von § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG.

40 Somit hat der Kläger einen Anspruch auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG. Die Klage ist begründet.

41 2. Soweit der Bescheid, insbesondere die Abschiebungsandrohung in Nummer 4, der Gewährung von Abschiebungsschutz entgegensteht, ist dieser ebenfalls aufzuheben.

42 Anders als unter Geltung des Ausländergesetzes, in der die Abschiebungsandrohung grundsätzlich auch dann (insgesamt) rechtmäßig war, wenn hinsichtlich des Zielstaats Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG festgestellt wurden, wirkt sich eine positive Feststellung gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG auf die Zielstaatsbestimmung in der Abschiebungsandrohung aus. So enthält § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG anders als § 50 Abs. 3 Satz 2 AuslG keine Einschränkung auf bestimmte Abschiebungshindernisse. Auch ist die gesetzliche Konzeption des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gegenüber derjenigen nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG verändert: Während nach der bisherigen Rechtslage von der Abschiebung abgesehen werden konnte und die Feststellung gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nur

zu einer zunächst auf drei Monate befristeten Duldung führte (§ 41 AsylVfG), enthält § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG eine Soll-Bestimmung und stellt die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach der Bestimmung die Grundlage für die regelmäßige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis dar (§ 25 Abs. 3 AufenthG). Dementsprechend ist § 41 AsylVfG aufgehoben worden (Art. 3 Nr. 27 des Zuwanderungsgesetzes). Die dargelegte Rechtsauffassung ergibt sich nunmehr auch aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. September 2007 (BVerwG 10 C 8.07).

- 43 Der Klage war deshalb mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Gerichtskosten werden nach § 83 b AsylVfG nicht erhoben. Die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

Seitz